

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 8

Freitag, 8. Juni 2018

58. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und
Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks
Niederbayern für das Haushaltsjahr 2018

..... S. 59

Kommunalverwaltung

Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer
Wald;
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018

..... S. 61

Zweckverband Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

..... S. 62

Bezirksverwaltung

BEZIRK NIEDERBAYERN

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und
Haushaltssatzung der Kulturstiftung
des Bezirks Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2018

I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2017 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration hat mit Schreiben vom 30. April 2018 (Az. IB4-1517-15-6) diese rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 8. Mai 2018
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

II.

BEZIRK NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 483.714.453 €

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 28.768.100 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2018 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 121.792.243 €
in den Aufwendungen auf 121.792.243 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.139.580 €

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2018 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 36.453.625 €
in den Aufwendungen auf 37.310.458 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.527.442 €

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2018 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 24.955.864 €
in den Aufwendungen auf 24.955.864 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 523.450 €

(5) Der Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2018 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 24.402.800 €
in den Aufwendungen auf 24.402.800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 19.566.000 €

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2018 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 425.596 €
in den Aufwendungen auf 390.095 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 18.000 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 6.652.000 € aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögens-

plan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 2.217.000 € aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 6.961.500 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 18.560.000 € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf

vorläufig 280.040.535 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2018 einheitlich auf 19,5 v. H. der Umlagegrundlage 2018 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 10.000.000 €.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Landshut, 8. Mai 2018
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

III.

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, Seite

834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	838.650 €
---	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.363.775 €
---	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 139.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Landshut, 8. Mai 2018
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen auf	14.425.000 €
in den Aufwendungen auf	14.295.000 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen auf	13.795.000 €
in den Ausgaben auf	13.795.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 4.470.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggendorf, Pater-Fink-Straße 8, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 3. Mai 2018
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD,
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) und §§ 12 Ziffer 3 und 17 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 17.859.750 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.364.450 €

ab.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 15. Mai 2018
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender